

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 3. Den 12. Januar 1821.

Landtags = Verhandlungen.

Erste Fortsetzung.

Siebente Sitzung.

Den 27. December 1820.

In Gegenwart von 28. Abgeordneten.

Folgende Schriften wurden vorgelesen:

1. Erklärungschrift, eine gesetzliche Norm wegen Dienstentlassung der Staatsdiener betr. (Beilage E.)

2. Ein Antrag des Landtags, daß ihm zu den bereits mitgetheilten Cassen = Etats für die Jahre 1821. und 1822., Falls nicht unbekannte Bedenken vorhanden wären, noch die für das Jahr 1823. alsbald mitgetheilt werden möchten, weil sich der künftige Landtag nicht früh genug über diese letzteren werde berathen können.

3. Ein Landesfürstl. Decret vom 22. d. M., nach welchem dem Antrage des Landtags vom 18. d. M. gefügt und die bald möglichste Beseitigung der Hindernisse gegen die Befetzung der Stelle des Abgeordneten aus dem achten städtischen Wahlbezirke (s. S. 11. des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung) incl. eine Bekanntmachung von diesen jetzt noch vorhandenen Hindernissen an die Städte jenes Bezirks, anbefohlen worden ist.

4. Eine Erklärung des aus dem ersten Wahlbezirke der Ritterguthsbesitzer (s. S. 9. und 10. jenes Gesetzes) noch fehlenden Ab-

geordneten, daß derselbe in den ersten Tagen des Januar beym Landtage eintreffen werde.

5. Eine Eingabe des anwesenden Abgeordneten aus dem vierten Wahlbezirke des dritten Standes, des Försters Dschap, (s. S. 12. daf.) durch welche derselbe anzeigt, daß er seinen früheren Wohnort Heida im Amte Ilmenau mit der Stadt Berka, wohin er versetzt worden, vertauscht, dort seine Grundstücke verkauft, sich aber hier wieder angekauft habe, und die Frage vorlegt: ob er unter diesen Umständen noch als Abgeordneter des dritten Standes betrachtet werden und erscheinen könne?

Mit vorläufiger Hinweisung auf die S. S. 12. und 27. des Grundgesetzes und auf S. 21. des neuen Wahlgesetzes, auch die über diesen S. auf dem letzten Landtage statt gehaltenen Verhandlungen, wurde die Discussion und Abstimmung über jene Frage bis zur nächsten Sitzung verwiesen.

6) Die, auf den Fall, daß die über die Deffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen gefaßten Landtags = Beschlüsse (s. Beilage C.) landesherrlich genehmigt werden sollten, vorläufig aufgesetzte und vom Vorstande, sowie von den ernannten Redactoren zu unterschreibende, Einleitung zu den im Druck herauszugebenden Verhandlungen.

Hierauf geschah Vortrag über den Staatshaushalt im allgemeinen, und die Nothwendigkeit, bey den abermals vorliegenden Anträgen auf neue sehr bedeutende Verwilligungen, so viel nur möglich, auf Ersparnisse bey andern unbenötigten Staatsausgaben zu denken. Man glaubte eine solche Möglichkeit zunächst in Vereinfachung der Administration, und in Minderung der Administrationskosten zu finden, und es geschah der Vorschlag, daß ein Ausschuss ernannt werde, welcher die Grundzüge näher bearbeite, nach welchen bey Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, vertrauensvoll der Antrag gestellt werden könne: daß durch genaue Vergleichung des Gegenwärtigen mit dem Früheren, eine den wenigsten Aufwand veranlassende und den übrigen Verhältnissen des Großherzogthums am meisten zuzugende Einrichtung und die Möglichkeit ausgemittelt werde, wie nach allmählicher Abstellung dessen, was dabey unbenötigt gefunden worden, auf die ältere Einfachheit zurück zu kommen sey.

Der Landtag beschloß:

daß der mit dem Finanzwesen überhaupt beauftragte Ausschuss sich mit jenen Grundzügen beschäftigen und solche sodann dem Landtage vorlegen möge.

Man gieng nun über zu einer schriftlichen Eingabe eines anwesenden Abgeordneten, die bey dem Entwurfe des Regulativs über die Abschätzung von dem Landtschaftl. Ausschusse und dem Landtags-Vorstande gethanen Schritte betr.

Die Eingabe, durch welche behauptet wurde, daß jener Ausschuss sowohl, als der Vorstand die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten hätten und zuletzt der Zweck ausgesprochen wurde, daß die Rechte und Befugnisse des Vorstandes und der einzelnen Ausschüsse außer den Landtagen näher bestimmt werden möchten, wurde wörtlich vor-

gelesen, und darauf sofort, ohne weitere Discussion, der Antrag gestellt, daß zur näheren Prüfung dieser Motion ein Ausschuss erwählt werde.

Der Einwand, daß hierzu nur ein Referent ernannt, oder — da das Ernennen durch den Landmarschall in diesem Falle nicht zweckmäßig seyn dürfte — durch Mehrheit der Stimmen erwählt werden möchte, damit die Geschäfte nicht zu sehr erweitert und vervielfältigt würden, ward durch 26. Stimmen gegen 2. verworfen und es wurde nun sofort ein Ausschuss von drey Mitgliedern, eines aus jedem Stande, durch Mehrheit der Stimmen zu obigem Zwecke erwählt.

Mit der Bestimmung:

daß nunmehr die in verschiedene Ausschüsse oder an einzelne Referenten vertheilten Vorträge, bey dem Landtage in derjenigen Reihenfolge gehalten werden sollten, in welcher die Referenten anzeigen würden, daß sie ihre Vorträge beendigt hätten, wurde die Sitzung geschlossen.

Achte Sitzung.

Den 28. Dec. 1820.

In Gegenwart von 27. Abgeordneten.

Zwei höchste Decrete vom 23. und 24.

b. Nr., das

Fortbestehen aller bisherigen Ausgaben für die ersten drey Monate des nächsten Jahres betr.

(Beilage F. und G.) wurden verlesen, und sodann übergegangen zur Berathung über die Frage:

Ob der Abgeordnete aus dem vierten Wahlbezirke des Bauernstandes ferner als solcher betrachtet werden könne?

Derselbe war, dieser Berathung wegen, in der heutigen Sitzung nicht erschienen.

Der durch seine eigene Eingabe (s. die 7. Sitzung) erweckte Zweifel über seine fernere Qualification wurde nochmals vorgelegt und bemerkt gemacht, daß er jetzt nicht mehr, wie früher der Fall gewesen, Besitzer eines Bauerngutes und bauernschaftlicher Grundstücke sey, deren Besitz doch nach §. 28. des Grundgesetzes zur Wahlfähigkeit in diesem Stande erforderlich wäre; er habe daher eine der erforderlichen Eigenschaften verlohren und es werde nun nach §. 32. sein Stellvertreter eintreten müssen.

Dagegen wurde bemerkt, daß der die speciellen Eigenschaften eines Abgeordneten des dritten Standes bezeichnende §. 27. hier allein in Betracht kommen dürfte und daß das im §. 28. vorkommende Beispiel eben so werde entscheidend seyn könne, als eine vom Stande der Bürger nach §. 26., nach welchen der Abgeordnete dieses Standes in einer Stadt oder Vorstadt angeessen seyn müsse, gezogene Analogie. Ein Abgeordneter des dritten Standes solle nach §. 27. nur im Kreise, in welchem sein Wahlbezirk liegt, mit Haus und Feldgütern angeessen seyn: dieß sey, da das Dorf Heida und die Stadt Berka in demselben Kreise (s. §. 9.) liegen und der Förster Dschag noch jetzt in Berka mit Haus und Feldgütern angeessen sey, bei ihm der Fall, und es trete daher kein Grund ein, ihn jener Veränderung seines Wohnortes wegen, jetzt nicht mehr als qualificirt anzuerkennen; denn darüber, daß seine jetzigen Grundbesitzungen nach 2000 thl. werth wären, sey noch kein gegründeter Zweifel aufgestellt worden, und auch jetzt nicht aufzustellen, weil nach den letzten Dornburger Verhandlungen über das neue Wahlgesetz eine so genaue und strenge Untersuchung des Werths des Grundeigenthums, bei sonst vorhandenen guten Eigenschaften des Erwählten, nicht gewünscht worden sey.

Bei einer längern Discussion über diese beiden Meinungen sprach sich das allgemeine Bedauern des Landtags wiederholt aus, wenn ein so schätzbares und thätiges Mitglied aus der Versammlung scheiden sollte: dennoch aber wurde, nachdem die §§. 2. 3. und 6. des Grundgesetzes in nähere Betrachtung gezogen und nach solchen zu der ersten Meinung noch beigefügt worden war, daß jeder Stand seinen Abgeordneten aus seiner Mitte wählen solle, durch 23 Stimmen gegen 4 beschlossen:

daß der Förster Dschag bei nun veränderten Umständen den Stand der Bauern nicht mehr vertreten könne; zugleich aber wurde der Landtags-Vorstand einstimmig ersucht, ihm bei der schriftlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses das aufrichtige Bedauern aller einzelnen Mitglieder des Landtags auszusprechen, daß sie ein durch treuen, patriotischen Eifer ausgezeichnetes und von ihnen allen hochgeachtetes Mitglied aus ihrer Mitte entlassen müßten. In Folge jener Abstimmung wurde noch die Frage aufgeworfen:

ob nicht bei der jetzt erfolgten Interpretation des Grundgesetzes, um solcher für künftige Fälle gesetzliche Kraft zu geben, die Landesherliche Sanction zu erbitten sey? — Allein der Landtag nahm an, daß, da nach der Mehrheit der Stimmen und dem klaren Inhalte des §. 6. kein Zweifel obwalte, von einer authentischen Interpretation auch nicht die Rede sey.

Man ging nun über zum Vortrage über die

Steuerverhältnisse des Amtes

Stemenau; indem der damit beauftragte Referent unter den bereits gestern erfolgten Anmeldungen zu Vorträgen, der erste gewesen war.

Nach ausführlicher Discussion über den Inhalt des höchsten Decrets vom 2. Nov.

d. J. und seine Beilage (Beilage H. und Unterbeilage H.), wobei auch die Grundzüge der Revisions-Instruction in Betracht kamen, beschloß der Landtag:

daß die in Vorschlag gebrachte Catastrirung des Amtes Almenau zu genehmigen, und eine vollkommene Gleichstellung dieses Landestheils gegen die übrigen, den eigenen Wünschen seiner Bewohner gemäß, anzunehmen sey, jedoch in Hinsicht der indirecten Steuern nur Versuchsweise bis zum nächsten Landtage.

Der hierauf folgende Vortrag betraf das Schöppenamt bei den Criminalgerichten und die neue Weidaische Criminal-Gerichts-Ordnung zu Folge des höchsten Decrets vom 9. Febr. 1819. (Beilage I.) auf die Erklärungsschrift vom 19. Decbr. 1818. (S. S. 273. der Dornburger Landtags-Verhandlungen.)

Nach geschehener Vergleichung der früheren landständischen Anträge mit dem Inhalte dieses höchsten Decretes, fand der Landtag nur noch nöthig, die bereits genehmigte Abänderung des §. 2 a. der Weid. Grim. Ger. O. bei Gelegenheit der neuen Forst- und Jagd-Ordnung in Erinnerung zu bringen.

Ein höchstes Decret vom 20. Octbr. d. J. (Beilage K.) die erlassenen Gesetze seit 1819. betr., veranlaßte den ferneren Vortrag, der bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes vielerlei Betrachtungen herbei führte. Bei dem Gesetze über Vergütung der Wildschäden erkannte der Landtag mit gebührendem Danke, daß dieses Gesetz seither pünktlich zur Anwendung gekommen sey und behielt sich vor, die etwa noch vorhandenen, bis jetzt aber noch nicht eingegangenen Beschwerden über zu großen Wildstand in einigen Gegenden, bei der Intercessionalschrift zu prüfen.

Einige zur Postordnung, wie solche in No. 23. des Regierungs-Blattes von

1819. erschienen ist, verglichen mit dem früheren Entwurfe S. 326. der Dornburger Landtags-Verhandlungen, gemachte Bemerkungen, führten zu weitläufigen Discussionen, die endlich nach Ablauf der Sitzungszeit, für heute abgebrochen werden mußten.

Neunte Sitzung.

Den 29. December 1820.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Nachdem das Entlassungsschreiben an den Abgeordneten des 4ten bauerchaftlichen Wahlbezirktes (Beilage L.) vorgelesen worden war, kam man zurück auf die Postordnung.

Gegen den Inhalt des §. 11. fand sich, nach wiederholter Berathung, aus dem Grunde nichts zu erinnern, weil eine solche Uebereinkunft, wie durch diesen §. angezeigt wird, auch ohne ständische Bewilligung hätte getroffen und bekannt gemacht werden können, allein daß dieser §. in dem früheren Entwurfe ohne weiteres eingeschaltet worden, schien doch dem landständischen Rechte auf Mitwirkung bey der Gesetzgebung nicht angemessen.

Daß nach §. 26. das Pfänden der Postillons ganz verboten, und auch dann nicht erlaubt seyn soll, wenn dieselben auf dem Rückwege von der Station einen andern Weg als die Poststraße nehmen und dabey Schaden thun, ließ man, nach Waasgabe des höchsten Decretes (Beilage K.) beruhen, beschloß aber:

einen Antrag dahin, daß den von der nächsten Station zurückkehrenden Postillons streng untersagt werde, einen andern Weg einzuschlagen, als den, welchen sie auf dem Hinwege zu fahren hatten, und daß demjenigen, welche an einen Ort, der nicht Post-Station ist und folglich auf einem andern Wege als die gewöhnliche Poststraße fahren mußten, für den Rück-

weg eine Beglaubigung, daß sie diesen Weg zu fahren gehabt, mitgegeben werde.

Daß beym §. 39. früher schon in Antrag gebrachte, wegen der im höchsten Decrete bemerkten Schwierigkeiten aber noch nicht eingeführte Chartien aller einzelnen Briefe wurde, nach mehreren vorgebrachten Beispielen und gegebenen Erläuterungen für so nöthig gehalten, daß man, da auch der Grund, daß der Abgang der Posten dadurch verzögert werde, kein unüberwindliches Hinderniß abgeben dürfte, beschloß:

den Antrag, daß künftig alle Briefe chartirt werden möchten, nochmals zu wiederholen (s. §. 117. des Grundgesetzes.)

Die Berücksichtigung des ständischen Antrags zu §. 104. erschien höchst erfreulich.

Dagegen bewirkte die im Gesetzesentwurf zu §. 140. gemachte Abänderung lange Discussionen. Daß die Eigenthümer der zur Post requirirten Pferde, wenn sie mit diesen warten und für ihre Unterbringung und Futter sorgen müßten, durch das volle Wartegeld entschädigt seyen, war man einverstanden, daß aber die Eigenthümer der im Dienste der Post gefallenen Pferde nicht sofort von der Post entschädiget werden sollten und daß dieses, mit Abänderung des früheren an den Landtag gelangten Gesetzesentwurfes, bestimmt worden, darin fand man

- 1) ein mit der Constitution nicht vereinbarliches Verfahren und
- 2) eine unbillige Bestimmung.

Zu 1., wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Vorstand (§. 62. n. 4^b des Grundgesetzes) eine solche Abänderung schon früher hätte bemerklich machen können und sollen? und dadurch schon eine Abänderung zu bewirken gewesen sey? Nach langen Discussionen hierüber wurde die Entscheidung dieser Frage zu einem besondern Vortrage über „die Rechte und Pflichten des Vorstand-

„des außer der Zeit der Landtage,“ welcher bey Gelegenheit des Vortrags über die in der 7ten Sitzung vorgekommene Motion ähnlicher Art, gehalten werden müsse, verwiesen und hier nur beschlossen:

daß die spätere Abänderung eines dem Landtage vorgelegt gewesenen Gesetzesentwurfes in einem von diesem angenommenen und das Eigenthum der Staatsbürger so nahe angehenden Punkte, als mit der Verfassung nicht vereinbarlich zu betrachten und darüber Sr. K. H. Vortrag zu thun sey.

Zu 2., die gesetzliche Bestimmung im vorliegenden Falle selbst betr., glaubte man sich bey solcher beruhigen zu können, wenn unter dem Landesherrn. Fiscus, welcher in subsidium eintreten solle, in Friedenszeiten die Grosh. Cammer, und nur in Kriegszeiten die Landschafts-Casse zu verstehen, und wenn die subsidäre Verbindlichkeit schon dann eintreten solle, sobald die Post den Ersatz nicht verschaffen könne, so daß es also dem Beschädigten in keinem Falle obliege, denjenigen, durch dessen Schuld das Pferd zu Grunde gegangen, zuerst in Anspruch zu nehmen: man beschloß,

diese Ansicht Sr. K. H. zur ausdrücklichen höchsten Genehmigung vorzulegen.

Hey der hierauf erfolgten Durchgehung aller übrigen seit 1819. erlassenen Gesetze,

wurden folgende Bestimmungen als solche bemerklich gemacht, bey welchen es wohl der landständischen Zustimmung bedurft hätte:

- 1) Eine Bekanntmachung wegen Herabsetzung des Chausseegeldes, von Wagen mit breiten Felgen.

Die weitere Verathung hierüber wurde ausgesetzt bis zu dem Vortrage über ein neuerliches höchstes Decret, den Straßenbau betreffend.

- 2) Eine Bekanntmachung vom 26. Sep.

tember 1820. — No. 14. des Regier. Blattes unter 11. — die Erhöhung des Schulgeldes in den drei oberen Classen des hiesigen Gymnasiums betr.

Nach längerer Discussion über die Frage: ob diese Vorschrift zu denen zu rechnen sey, von welchen §. 5. lit. b. des Grundgesetzes spreche? kam man überein, daß der Beschluß bis zum Vortrage über die Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgesetzt werde.

3) Eine Bekanntmachung vom 10. Aug. 1820. — No. 11. des Regier. Blattes unter VI. — das Verbot eines Compromisses streitender Parteien auf Actenversendung beim Untergerichte, enthaltend.

Der Landtag wünschte nähere Erläuterung darüber, ob etwa schon ein früheres Gesetz ein solches Compromiß verboten habe? verkannte übrigens gleich jezt die wohlwollende Absicht nicht, daß die Acten-Versendung möglichst beschränkt und dem Richter die Möglichkeit genommen werde, dergleichen Compromisse vielleicht selbst zu erwirken.

Endlich wurde die heutige Sitzung beschlossen mit dem Vorlesen folgender, so eben eingegangener höchster Decrete:

- 1) vom 27. Decbr., die Deffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen betreffend (Beilage M.)
- 2) vom 26. dess. R. die Beybehaltung des Landtags-Syndicus betreffend (Beilage N.)

Zehnte Sitzung.

Den 30. Decbr. 1820.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Sunächst wurden zu dem gestrigen Vortrage:

die seit 1819. erlassenen Gesetze,

insbesondere das Verbot, bei Untergerichten, auf Acten-Versendung zu compromittiren betr. die bisherigen Vorschriften nachgewiesen, nach welchen den Unterrichtern oblige, selbst zu erkennen und die Behauptung aufgestellt, daß durch solche das Compromittiren auf Acten-Versendung nicht verboten gewesen, mithin ein solches Verbot, wenn es auch für zweckmäßig gehalten werde, eine neue gesetzliche Bestimmung enthalte, zu welcher die Zustimmung des Landtags-erforderlich sey.

Dagegen wurde erwiedert, daß in jenen früheren Bestimmungen dieses Verbot schon enthalten sey, und da man sich hierüber nicht vereinigen konnte, wurde die vom Directorium gestellte Frage:

sollen streitende Parteien in erster Instanz an den gesetzten Richter gebunden seyn oder nicht?

zwar einstimmig verneint; jedoch die ferner vorgelegte Frage:

soll eine Abweichung davon — Antrag auf Acten-Versendung — von der Genehmigung der Regierung abhängen?

durch 17. Stimmen gegen 11. bejaht und demnach beschlossen:

daß es beim erlassenen Verbote, weil solches die Gestattung einer Ausnahme durch die Regierung vorbehalte, bewende und deshalb kein weiterer Antrag zu stellen sey.

Nach hierauf erfolgter Vorlesung der Erklärungschrift, die

Steuerverhältnisse des Amtes Zimena u. betr. (Beilage O.)

bei welcher der Zusatz, daß die Ausführung der gemachten Anträge bis nach Beendigung des gegenwärtigen Landtags verschoben werden möge, erst heute noch besprochen und beschlossen wurde, geschah Vortrag:

von dem mittelst höchsten Decrets vom

9. December d. J. dem Landtage zugefertigten Plane zu einer zu errichtenden Spar-Casse, bei welcher die landständische Mitwirkung in so weit in Anspruch genommen wird, daß die aufzusammelnden Capitalien bis zur Summe von 40,000 rthlr. höchstens 50,000 rthlr. bei den Landschaftlichen Casse zu 5 p. C. t. untergebracht werden können.

Unter allgemeiner Anerkennung der Wohlthätigkeit einer solchen Anstalt wurden jedoch die Schwierigkeiten bemerklich gemacht, welche die Erfüllung dieses Antrags rücksichtlich der Uebersicht und Leitung der Casse = Verhältnisse auf gleiche Weise herbeiführen möchten, wie bereits bei der gesetzlichen vorgeschriebenen Einlieferung der Depositengelder an die Landschafts = Casse verhanden wären und beschloffen:

zunächst den Haupt = Landschafts = Cassirer über diese etwaigen Hindernisse befragen zu lassen.

Hierauf gieng man über zu dem Vortrage des höchsten Decretes vom 11. Decbr. 1820. (Anlage P.)

verschiedene neue Gesezesentwürfe betr.

und der darüber in der ernannten Section bereits statt gefundenen Beratungen.

Der Antrag der Großherzogl. Regierung zu Eisenach, auf

Einführung der Eisenachischen Proceß = Ordnung im Amte Dornbach

wurde bei den vorgetragenen Gründen, daß

- a) dieses Amt jetzt mit einem alt = Eisenachischen Beamten besetzt sey,
- b) auch drei alt = Eisenachische Drtschaften zu selbigen gehörten,
- c) die neue Proceß = Ordnung so schnell noch nicht erscheinen dürfte,
- d) von der Eisenachischen Proceß = Ordnung nur die das processualische Ver-

fahren normirenden Bestimmungen angenommen werden sollen, und

- e) eine ähnliche Einführung der alt = Sächsl. Proceß = Ordnung in den Aemtern Lonnendorf und Wieselbach statt gefunden habe (s. Dornburger Landtags = Verhandlungen S. 282.)

allgemein angenommen und dabei der Gleichförmigkeit wegen durch 26. Stimmen gegen 2. bestimmt:

daß auch auf Einführung der Geschlechts = Curatel, auf so lange als diese nicht bei der neuen Proceß = Ordnung überhaupt abgeschafft oder doch auf einzelne Fälle beschränkt werde, anzutragen sey.

Man gieng über zu der in Vorschlag gebrachten Bekanntmachung wegen periodisch zu wiederholender Publication gewisser Strafgesetze.

(Beilage Q.) Es geschah Vortrag aus den mitgetheilten Acten und von dem entstandenen Zweifel, ob die in mehreren Strafgesetzen, namentlich (dem Jauner = Mandate von 1758.) dem Königl. Sächsl. Räuber = Mandate von 27. Juli 1719.

dem Mandate wider das vorsägliche Feueranlegen vom 16. Novbr. 1741.,

dem Mandate wider Abtreibung u. s. w. vom 14. October 1744.,

dem Mandate wider Tumult u. s. w. vom 18. Februar 1791.

vorgeschriebene wiederholte Bekanntmachung von Zeit zu Zeit, in der Absicht vorgeschrieben sey, daß da, wo diese periodische Bekanntmachung unterlassen worden, das Gesetz nicht von Gültigkeit seyn sollte?

Der Landtag war der Meinung, daß diesem Zweifel durch die vorgeschlagene Bekanntmachung zu begegnen und solche in sofern zu genehmigen, dabei aber der Befehl zu fernerer periodischer Publication solcher Gesetze nicht zu wiederholten sey,

weil das Ablesen solcher weitläufigen und zum Theil veralteten Gesetze von den Kanzeln störend und unpassend, in den Gemeinden nicht wohl ausführbar, und ohne Nutzen bleiben werde.

Hierbei gieng man zu den Bestimmungen des Sauner = Mandats von 1758., von welchen bereits nach der gestrigen Sitzung ein Exemplar zur näheren Durchsicht vorgelegt worden war, über, theilte vollkommen das in den Acten vorkommende Urtheil über dieses Gesetz, als ein veraltetes, weitläufiges, unklares und verworrenes, und beschloß:

einen Antrag auf alsbaldige gänzliche Aufhebung dieses Gesetzes mit Aushebung und Beibehaltung derjenigen wenigen Bestimmungen, durch deren Aufhebung bis zu Einführung des neuen Criminal = Gesetzbuchs eine merkliche Lücke in der gegenwärtigen Gesetzgebung entstehen könnte.

Der Vortrag über die übrigen durch das höchste Decret vom 11. Decbr. 1820. (Beilage P.) mitgetheilten Gesetzesentwürfe wurde, wie solches schon wegen der Weitläufigkeit der Gegenstände nöthig war, für künftige Sitzungen verspart, die heutige aber hiermit geschlossen.



Beilage F.

Karl August,

v. S. S. Großherzog u.

Nachdem Uns Unser Staats-Ministerium den Inhalt der Ständischen unterthänigsten Erklärung vom 21. Decbr. d. J. ehrerbietigst vorgetragen hat, laut welcher der hier versammelte getreue Landtag, überzeugt von der Nothwendigkeit, daß die für den Staats-haushalt bestehenden Ausgaben auf die ersten Monate des künftigen Jahres von neuem zu verwilligen seyen, weil die zuletzt in der Erklärungsschrift vom 29. Januar 1819. geschehene Verwilligung nur bis zu Ende des jetzigen Jahres reiche und eine weitere Verwilligung vor jetzt nicht thunlich sey, es für eine seiner ersten Verpflichtungen anerkante, sich über den dritten Abschnitt Unserer Landtags-Propositions-Schrift vom 17. Decbr. d. J. zeitig zu berathen, und in Folge dieser Berathung den Beschluß gefaßt hat: daß, in der Voraussetzung, es werden dadurch weder Störungen noch Störungen in den Kassen und Rechnungsverhältnissen herbeigeführt, alle für den Staats-haushalt in dem Großherzogthum Sachsen Weimar-Weisenach jetzt bestehende Ausgaben vorerst auf die Monate Januar, Februar, März, des nächstkommenden Jahres verwilligt seyen: so haben Wir diese Verwilligung in der geschehenen Maasse gnädigst angenommen, genehmigen sie und ertheilen dem sie betreffenden Landtags-Beschluß Unserer Landesfürstliche Sanction.

Unserm Staats-Ministerium und insbesondere dessen Departement der Finanzen haben Wir den Befehl ertheilt, diesen von Uns sanctionirten Landtagsbeschuß, seinem ganzen Inhalte nach, durch Unser Land-

schafft-Collegium und sonst auf verfassungsmäßigem Wege zur Ausführung zu bringen.

Schließlich erneuern Wir dem Herrn Landmarschall, so wie dem gesammten Vorstande und getreuen Landtage die Versicherung Unserer landesfürstlichen Huld und Gnade.

Weimar den 28. Decbr. 1820.

K. A.

Beilage G.

Höchstes Decret

vom 24. December 1820.

Das Fortbestehen der bisherigen Ausgaben in den dreÿ ersten Monaten 1821. betr.

Indem das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium dem getreuen Landtage in der Besfuge das von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog allerhöchst eigenhändig unterzeichnete Decret in Antwort und als Sanction der unterthänigsten Erklärungsschrift des getreuen Landtags vom 21. Decbr. 1820., die Fortverwilligung der bestehenden Ausgaben auf die Monate Januar, Februar, März des Jahres 1821. betreffend, übersendet, hat es auf Sr. Königl. H. gnädigsten Befehl noch hinzuzufügen, daß dem Großherzogl. Landschafts-Collegium ausgegeben worden ist, zu erwägen und zu berichten, in wie fern sich die bey der Verwilligung erwachte Verwirklichung verwirkliche, daß nämlich durch solche und bey dem beschränkten Zeitraume ihrer Dauer Störungen und Stockungen in dem Zahlungshaushalte der Großherzogl. Landschaftsklassen nicht nur nicht herbeigeführt, sondern wirksam und in gehörigen Grade vermieden werden würden, und daß, falls Bedenken oder Anliegen, wel-



che auf diesen Gegenstand Bezug hätten, dem genannten Landes-Collegium beyzulegen, die Vorlegung derselben ungesäumt erwartet würde. Sollte nun in irgend einer Beziehung der genannten Art, die jetzt geschehene und functionirte Verwilligung nicht ausreichend erscheinen, um den landtschafft. Cassenhaushalt bis zu geschehener definitiver Regulirung der neuen landtschafft. Cassen-Stats, seinem ganzen Bedarfe nach, vollständig zu decken, und sollten daher Sr. K. H. der Großherzog aus solchem Grunde sich genöthigt sehen, eine weitere Zwischenmaasregel zu dem genannten Zwecke in Anspruch zu nehmen; so wird darüber dem getreuen Landtage anreichende Mittheilung geschehen und Sr. K. H. sehen auf solchen Fall der Bewährung derselben patriotischen Gesinnung Höchst-Ihrer getr. Stände, wovon Höchst-Sie eben jetzt einen schätzbaren Beweis empfangen haben, mit volkstem Vertrauen entgegen ic.

Beilage H.

Höchstes Decret

vom 2. November 1820.

Die Steuerverhältnisse des Amtes Ilmenau betreffend.

Am das Decret über die Festsetzung einer Consumtions-Abgabe für den Impost und die Transteuer schließt sich ein zweytes an, welches die Steuerverhältnisse des Amtes Ilmenau zum Gegenstande hat.

Nachdem sich der getreue Landtag in seiner Erklärungsschrift vom 13. December 1818. *) dahin ausgesprochen hatte, daß die besondere Steuerverfassung des Amtes Ilmenau aufgehoben werden möchte, fügte

*) S. Seite 68. flg. der Dornburger Landtags-Verhandlungen.

derselbe hinzu: „Zu solchem Behufe dürfte erforderlich seyn:

1. Gleichsetzung in Grundsteuern, durch Vergleichung und Zurückführung der dortigen Catastration und Classification auf die Grundsätze der Weimarisch. Revisions-Instruction, da die dortigen Grundstücke, nach den daselbst angenommenen Besockungsgrundsätzen, jetzt höher classificirt erscheinen, als nach ihrer Bonität geschehen sollte, auch die dortigen Classen mit eben so hohen Steuern belegt sind, als die Weimarischen, obwohl sie weniger Simplen entrichten.

2. Gleichsetzung in indirecten Abgaben. Weil aber die abgeforderte Lage des Amtes Ilmenau, deren Einführung nicht rathsam macht, so ist der Landtag des Dafürhaltens, daß von einem Landtage zu dem andern ein Aversional-Quantum bestimmt und dieses sürerst in der Maaße ausgemittelt werde, daß man den Betrag der indirecten Abgaben in allen Landestheilen addire, die gesunde Summe mit der Zahl aller Bewohner des Großherzogthums dividire und das Ergebniß mit der Zahl der Ilmenauer Bevölkerung multiplicire.“

Aus den angebogenen Acten des Landtschafft-Collegiums unter □ und den übrigen Beylagen unter I. II. III. wird der getr. Landtag, welcher in der angeführten Erklärungsschrift nicht sofortige Ausführung seiner Vorschläge, sondern nur weitere Mittheilungen auf den Grund derselben gewünscht hat, es entneymen, daß die Sache von den Behörden bearbeitet worden ist, daß 1) der Landrath, nach dem Gutachten zweyer verpflichteter Taratoren, auf eine Herabsetzung der steuerbaren Grundstücke in Ilmenau — in der Stadt um zwey, auf den Dörfern um einen Buchstaben — angetragen hat, und daß 2) das Aversional-Quantum für den Impost zwar nach dem gegebenen Maaße-

stabe ausgemittelt vorliegt, aber auch von mehreren Seiten sehr erheblichen Bedenken unterworfen wird, indem:

a) von den Steuerbaren in Ilmenau schon jetzt ein Impost vom Schlacht-Vieh (ungefähr 850 rthlr. jährlich) in die Steuerkasse fließt, welcher jedenfalls noch von dem Aversional-Quantum in Abzug gebracht werden müßte, und

b) die Annahme, daß der Impost, nach der Kopffzahl ausgeschlagen, in Ilmenau eben so viel betragen werde, als er in den übrigen Theilen des Großherzogthums, besonders in den größern Städten und den weit wohlhabendern Ortschaften des platten Landes, wirklich betragen hat, wohl nicht richtig, nicht den Grundlagen entsprechend seyn dürfte, von denen der getr. Landtag bey Vertheilung der öffentlichen Lasten in dem Großherzogthume auszugehen wünscht. — Es will nach den vorliegenden Acten rätzlich erscheinen, daß

- 1) die directe Steuer von den Grundstücken in Ilmenau, nach dem Antrage des Landraths, herabgesetzt, daß
- 2) Ilmenau auch sonst in Ansehung der Abgaben den übrigen Theilen des Großherzogthums möglichst gleichgestellt und daß
- 3) diesem zu Folge, die indirecte Steuer (Impost, Franksteuer, Consumtions-Abgabe) auf Ilmenau mit erstreckt werde.

Se. K. H. der Großherzog, erwarten hierüber die weitere Erklärung des getreuen Landtags, indem zc.

Unterbeilage H.

B e r i c h t

des Großherzogl. Landtschafts Collegium
vom 4. August 1818.

Die Ilmenauer Steuerverhältnisse betr.

Nach der uns unterm 13. Januar d. J. gnädigst zugefertigten, von Erw. K. H. in allen ihren Theilen und Puncten landesfürst. functionirten Erklärungsschrift des Landtag v. 13. Decbr. 1818. die Ilmenauer Steuerverhältnisse betr., soll auch unter andern die Gleichsetzung des Amtes Ilmenau mit den übrigen Großherzogl. Landestheilen hinsichtlich der indirecten Abgaben, weil die abgeordnete Lage des ersteren, deren Einführung daselbst nicht rathsam erscheinen lasse, durch Bestimmung eines jährlich dafür zu zahlenden Aversional-Quantums bewirkt und der Betrag desselben für jetzt in der Maaße ausgemittelt werden, daß man den Ertrag der indirecten Abgaben in allen Landten des Großherzogthums addire, die gefundene Summe mit der Zahl aller Bewohner dividire und das Ergebniß mit der Zahl der Ilmenauer Bevölkerung multiplicire.

Es lag uns demnach ob, hiernach die erforderliche Berechnung zu Ausmittlung und Feststellung jenes Aversional-Quantums stellen zu lassen und wir ließen zu dem Ende nicht nur eine Haupt-Übersicht des Impost-Ertrags in dem Weimar-Jenaischen und Eisenachischen Kreise und den sämtlichen dazu geschlagenen neuen Gebietstheilen während der Jahre 1816. 17. und 1818. fertigen und die auf ein Gemeinjahr kommende Durchschnitts-Summe danach auswerfen, sondern wir erbaten uns auch von Großherzogl. Landes-Direction einmal eine genaue Angabe der in dem gesammten Großherzogthume befindlichen Einwohner Zahl,

und dann wieder der in dem Amte Zimenau Lebenden insbesondere.

Auf den Grund der hierauf erlangten Resultate, nach welchen der zeitherige jährliche Impost-Ertrag nach dem angenommenen dreijährigen Durchschnitt sich auf 92,600 rthlr. 5 gr. 6½ pf. beläuft, die Verdölkung des Großherzogthums aber zu 194,908. und die des Amtes Zimenau zu 4375. Seelen sich darstellt, ist nun die fragliche Berechnung in der vorgeschriebenen Maaße aufgestellt worden und sie ergibt, daß folgende Zahlenverhältnisse:

194,908: 4375—92,600 rthlr. 5 gr. 6½ pf. zu dem Zimenauer Impost = Aversionalquantum statt finden; mithin erscheint der zu bestimmende Betrag dieses Aversionalquantums mit 2078 rthlr. 13 gr. 2½ pf.

Was nun die Frage anlangt, wie diese Summe am zweckmäßigsten und am wenigsten drückend aufzubringen seyn möchte? so haben wir hierüber das Gutachten des Untersteuer-Directoriums zu Zimenau vernommen und es hat dasselbe, nachdem es sich zuvörderst über die Schwierigkeit, die ihm gewordene Aufgabe zu lösen, weitläufig verbreitet, endlich in Vorschlag gebracht, den ihm nach dem bekannten Betrag der nach den hierunter gegebenen Bestimmungen sich hier auswerfenden Quote, durch Erhebung

Einer Grundsteuer,
der Viehsteuer nach der Hälfte des bisherigen Ansatzes,
der Gewerbesteuer nach der Hälfte des bisherigen Ansatzes,
der Hälfte des bisherigen Schlacht-Impostes zu decken; die bisher unter allen indirecten Abgaben am lästigsten gefallene

- a) Abgabe von Besoldungen und Pensionen,
- b) Abgabe von Erbzinsen und Capitalien aber, welche ohnehin wenig eintragen und

große Unterschleife und Unzufriedenheit erregen, hierbey unberücksichtigt zu lassen.

Was nun den letzten Theil dieses Vorschlags betrifft, so kann er hier um so weniger berücksichtigt werden, als die beiden genannten Abgaben nicht zu den indirecten Abgaben, von denen allein hier die Rede ist, gehören.

So zweckmäßig wir aber den erstern Theil dieses Vorschlags an sich selbst finden und so wenig wir gegen dessen Realisirung etwas einzuwenden haben, so tritt doch der Umstand dabei ein, daß der Ertrag der vorbezeichneten Abgaben, nach Maaßgabe der diesjährigen Etats-Ansätze berechnet, nicht hinreichen wird, um die erforderlichen 2078 rthlr. 13 gr. 2½ pf. aufzubringen; es liegt vielmehr noch ein Deficit von 831 rthlr. 15 gr. 10 pf. vor.

Dieses Deficit würde jedoch dadurch gedeckt werden oder würde vielmehr gar nicht statt haben, wenn der Betrag des Schlacht-Impostes, der ohnehin schon in Zimenau erhoben wird, als eine wirklich aufgebrauchte indirecte Abgabe, von der Summe des für die übrigen indirecten Abgaben zu leistenden Aversionalquantums abgezogen würde. Dieser Schlacht-Impost beträgt nämlich jährlich 850 rthlr. und wenn sich um diese die berechnete Summe des Aversionalquantums an 2078 rthlr. 13 gr. 2½ pf. verminderte, so beliefe sich dasselbe nur noch auf 1228 rthlr. 13 gr. 2½ pf. und würde die Summe des Betrages von den oben zur Aufbringung des Aversionalquantums angegebenen Steuern noch einen, jedoch nicht sehr bedeutenden, Ueberschuß gewähren.

Indem wir jedoch alles zur höchsten Prüfung und Entscheidung ehrerbietigst aussetzen und Ew. K. G. gnädigster Willensmeinung, so wie den Anträgen des Landtags in Ansehung des vorliegenden Gegenstandes püthichpuldigt nachgekommen zu

seyn glauben, können wir nicht umhin, schließlich noch devotest zu bemerken, daß, wie auch Höchstbergs Landes-Direction mit uns für billig erkannt, bey Bestimmung eines Aversional-Quantums des Amtes Ilmenau für den Impost auf den Grund des Verhältnisses der dortigen Einwohner-Zahl zur Einwohner-Zahl des gesammten Großherzogthums, wie es in vorliegender Berechnung der Fall ist, der Umstand besondere Rücksicht verdienen möchte, daß die Consumtion mehrerer dem Impost unterworfenen Artikel im Amte Ilmenau, verhältnißmäßig bey weitem geringer ist, als in den meisten übrigen Landestheilen. Die wir ic.

Beilage I.

H ö c h s t e s D e c r e t

vom 9. Februar 1819.

Das Amt der Criminal-Gerichts-Schöffen und die Weidaische Criminal-Gerichts-Ordnung betr.

Nachdem Sr. K. H., der Großherzog, über die — in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 19. Decbr. v. J. *) — vorgetragene Bemerkungen des getr. Landtags in Betreff des Amtes der Criminalgerichts-Schöffen und einiger Punkte der Weidaischen Criminalgerichts-Ordnung, höchst Ihre Regierung zu Weimar mit Bericht vernommen haben, ist die Entschliesung Sr. K. H. dahin ausgefallen.

In Ansehung der Schöffen bewendet es vor der Hand bey der Einrichtung, welche bey den Criminal-Gerichten zu Weimar und Eisenach zeither statt fand, indem Sr. K. H. sich vorbehalten, auf diesen Gegenstand bey Gelegenheit der neuen Criminal-Gesetzgebung zurück zu kommen. Indessen

haben Höchst dieselben es der Regierung anheim gegeben, ob sie nicht einen Aufruf zu freiwilliger Uebernahme des Schöffen-Amtes, als eines bürgerlichen Ehrenamtes, öffentlich erlassen, und daburch dem Zwecke einer Beredlung des Criminalprocesses näher zu kommen suchen wolle.

Der Zusatz wegen der Feld- und Holzdeuben und Jagdprevel soll wegfallen, mit der desfalligen Bekanntmachung jedoch bis zur Promulgation der neuen Forst- und Jagdordnung Anstand genommen werden.

Die zweite Bemerkung des getr. Landtags erledigt sich durch die Zustimmung desselben in das Gesetz für die Zukunft; übrigen haben Sr. K. H. die desfallige Rechtfertigung der Regierung, enthalten in dem abschriftlich anliegenden Bericht, für ausreichend anerkannt.

Auf die dritte Bemerkung ist die Großherzogl. Regierung angewiesen worden, daß ihr vorbehaltene Zuweisungsrecht, welches Sr. K. H. nach den Grundsätzen von Ertheilung der Commissionen geregelt wissen wollen, nur nach erstattetem Berichte und eingeholter höchster Genehmigung, auszuüben.

Hierdurch erledigt sich auch die Bemerkung unter 4. a) und wegen der Bemerkung unter b) soll die Regierung dem Criminal-Gericht zu Weida die von dem getr. Landtag in Antrag gebrachte Instruction zugehen lassen.

Alles dieses hat dem getr. landständischen Vorstand, auf höchsten Befehl, eröffnet werden sollen, um davon dem Landtag selbst, bey seiner nächsten Versammlung Vortrag zu thun.

*) S. Seite 273. der Doernburger Verhandlungen.

Beilage K.

Höchstes Decret

vom 20. October 1820.

Die seit 1819. erlassenen Gesetze betreffend.

Seine K. H., der Großherzog, haben befohlen, daß dem Landtags-Vorstande ein Exemplar des Regierungs-Blatts von den Jahren 1817., 1818., 1819. und 1820. zu dem Archive des Landtags mitgetheilt werde.

Der getreue Landtag selbst wird bei Seiner jezt bevorstehenden Versammlung daraus entnehmen, welche Gesetze und Verordnungen, resp. auf Seinen Antrag und unter Seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung, in dem Laufe jener Jahre in dem Großherzogthume erlassen worden sind.

Mit Uebergehung dessen, was vor der Versammlung des Landtags zu Schloß Dornburg schon erschienen war, werden als besonders wichtig heraus gehoben:

- 1) das Gesetz wegen Vergütung der Witschäden vom 19. Januar 1819.
- 2) die Wechselordnung vom 20. April 1819.
- 3) die Bekanntmachung wegen Zuständigkeit der Criminal-Gerichte vom 11. Juni 1819.
- 4) das Gesetz über die Wahlen zum Landtage vom 4. Juni 1819.
- 5) die Postordnung vom 26. November 1819.

In dem Gesetze wegen der Witschäden sind die Erinnerungen, welche der getreue Landtag in der Erklärungsschrift vom 19. December 1818.*) zu §. 2., 4., 5., 11. und 14. gemacht hatte, durchaus beachtet worden. Auch kann in Ansehung der Wechselordnung und der darauf sich beziehenden Erklärungsschriften vom 16. Januar und vom

25. Januar 1819.**) dasselbe gesagt werden; nur der in Antrag gebrachte Auszug aus diesem Gesetze ist unterblieben, weil derselbe weniger für eine von der Gesetzgebung zu erwartende Arbeit, als für eine verdienstliche Privat-Arbeit anzusprechen seyn dürfte.

Die Bekanntmachung wegen Zuständigkeit der Criminal-Gerichte ist gezogen aus dem Gesetze über die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis in Criminal-Sachen, welches, zufolge der Bemerkung des Landtags in der Erklärungsschrift, vom 21. Januar 1819.***) verb. „Was den vorstehenden Gesetzesentwurf selbst“ nicht ganz in das Regierungsblatt aufgenommen, sondern so, wie es hier besonders bezieht, nur für die Gerichte und vorkommenden Falles für die Defensoren abgedruckt worden ist. Der getr. Landtag wird sich aus diesem Abdrucke und den dazu gehörigen, ebenfalls angebogenen Rescripten an die Landesregierungen überzeugen, daß auch, was den Inhalt des Gesetzes betrifft, seine Erklärungsschrift vom 21. Januar 1819. die verfassungsmäßige Beachtung gefunden hat und es besonders in §. 36. für zweckmäßig erkennen, daß bey Verbrechen, welche härter, als mit Gefängniß bedroht sind, der Reinigungsseid zwact in der Regel als unzulässig anerkannt, jedoch dabei eine Ausnahme von der Regel dem richterlichen Ermessen nicht erst anheim gegeben, sondern nur nicht entzogen worden ist.

In dem Gesetze über die landständischen Wahlen sind durch einen Regierungsbericht, welcher nebst einem darauf bezüglichen höchsten Rescripte weitere Beysagen zu diesem Decrete macht, noch einige Modificationen nothwendig geworden, denen der Landtag Seinen Befall um so weniger versagen dürfe-

*) S. Seite 223. der Dornb. Verzhändl.

*) S. Seite 285. fig. das.

**) S. Seite 296. das.



te, je treuer sich mit solchen das ganze Gesetz an die bestehende Verfassung anschließt. Auch bey der endlichen Rebaaction der Postordnung hat man auf die Erinnerungen in der ständischen Erklärungsschrift *) die möglichste Rücksicht genommen, und wenn dessen ungeachtet in §. 26. §. 39. und §. 140. einige gewünschte Abänderungen theils gar nicht, theils nicht in der empfohlenen Maße erfolgt sind: so lag der Grund davon in folgendem. Die Pfändung der Postillons war schon in den bestehenden Gesetzen überhaupt untersagt; eine Verstattung derselben, eine Aenderung der bestehenden Gesetze in dieser Hinsicht, würde möglicherweise den Postdienst ausgezehrt und um so weniger einen, mit diesem möglichen Nachtheile in Verhältnisse stehenden, Vortheil gewährt haben, da der von einem Postillon an seinen Grundstücken Beschädigte nur Zeit und Stunde, Zahl der Pferde u. s. w. zu merken braucht, um auf nächster Station den Uebertreter des Gesetzes wieder zu finden und die ihm gesicherten Entschädigungs-Ansprüche zu begründen.

Das Kartiren der Briefe würde allerdings manchen Nutzen gewähren, allein vorausgesetzt würde haben, daß man es nicht bloß auf den Weimarischen Posten, sondern auch auf den Posten in benachbarten fremden Gebiete — immer auf einem ganzen Postzuge — wieder annehme; dies durchzusetzen, war von hieraus nicht möglich, zumal da das Unterlassen des Kartirens auf die Beschleunigung der Posten Einfluß hat und deshalb von Vielen vertheidiget wird.

Die letzte Erinnerung endlich ist daburdh erlediget worden, daß die Postordnung §. 140. dem requirirten Postanspanner nicht nur das volle Postgeld, sondern auch das

*) S. Seite 354. der Dornburger Verhandlungen.

volle Bartegeld zugebilligt und ihm, was die Entschädigung wegen eines verlorenen Pferdes anlangt, subsidiarisch dieselbe Sicherheit gelassen hat, welche früher schon gesetzlich war u.

Beilage L.

Entlassungsschreiben

an den Abgeordneten des 4ten bauerschaftlichen Wahlbezirks
vom 28. December 1820.

Nachdem der Landtag in seiner heutigen Sitzung, die von Ihnen selbst ihm vorgelegten Zweifel, reiflich erwogen, ob Sie seit Ihrer Dienstbeförderung von Heida nach Berka und nach dem Verkauf Ihres am ersten Orte früher besessenen bäuerlichen Grundvermögens, ferner noch verfassungsmäßig geeignet seyn möchten, den dritten Stand des Großherzogthums mit vertreten zu können, ist sein Beschluß mit 23 Stimmen gegen 4 dahin ausgefallen:

daß, nach dem Sinne und den Worten des Grundgesetzes §. 2. 3. 6. 26. 27. 28. und 32., Sie gegenwärtig, nachdem Ihnen der gesetzlich bedingte Besitz bäuerlichen Grundvermögens abgieng, nicht mehr Abgeordneter des dritten Standes seyn könnten, und daher Ihr Stellvertreter einberufen werden müsse.

Der Landtag, der sich zu diesem Beschlusse verpflichtet erkannte, hat Uns jedoch einstimmig beauftragt, Ihnen bei dieser Veranlassung zu sagen, daß Er in Ihrer Eingabe vom 26. d. M. einen neuen Beweis findet, wie genau Sie stets Ihre verfassungsmäßigen Pflichten beobachtet, daß Er Ihnen für Ihre bisherige patriotische, thätige und einsichtsvolle Mitwirkung aufrichtig dankt,

und daß Er es ungemein bedauert, Sie aus seiner Mitte scheiden zu sehen.

Indem wir uns der übernommenen Verpflichtung hierdurch entschließen, erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

ic. (Der Vorstand.)

Beilage M.

Karl August,

v. G. G. Großherzog ic.

Aus der Erklärungsschrift vom 20sten d. M. ist Uns vorgetragen worden, daß der getreue Landtag zwar den sofortigen Druck Seiner Verhandlungen, aber nicht die Desfentlichkeit Seiner Sitzungen für rathsam erachtet hat.

Wir genehmigen hierauf 1) den Antrag, welcher über jenen Druck und über dessen Verbreitung im Lande geschehen ist, und lassen 2) auch den gegen die Desfentlichkeit der Sitzungen aufgestellten Gründen volle Gerechtigkeit widerfahren, indem Wir solche als Gründe annehmen, welche in dem Großherzogthume noch zur Zeit von einiger Erheblichkeit seyn möchten. Es werden jedoch diese Gründe immer schwächer und schwächer werden, je mehr man sich an Repräsentativ-Verfassungen gewöhnt, je mehr Theilnahme Unsere Unterthanen an dem Wesentlichen derselben gewinnen, je fester endlich die Ueberzeugung begründet wird, daß je dem zum Landtage Erwählten nicht nur durch den §. 68. des Grundgesetzes vom 5ten May 1816., sondern auch durch den Zweck, welchen Wir bei Vollziehung dieses Gesetzes vor Augen hatten und ernstlich wollten, Freiheit des Urtheils und der Rede, in derjenigen Aus-

dehnung gesichert sey, in welcher sie überhaupt vernünftigerweise begehrt und gesetzlich zugestanden werden kann. ic.

Weimar den 27. Decbr. 1820.

K. A.

Beilage N.

Karl August,

v. G. G. Großherzog ic.

Wir haben, in der Erklärungsschrift des getreuen Landtags, vom 22. d. Monats, den Wunsch desselben vernommen, den bisherigen Landtag: Syndikus, Rath Kuhn, fernerhin in dieser Eigenschaft beizubehalten, und den Antrag, denselben, da, nach §. 72. des Grundgesetzes, der Syndikus kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener seyn darf, von der ihm seit kurzem übertragenen Gerichts- Secretair- Stelle wieder zu entlassen, vorausgesetzt, daß die von dem getreuen Landtag dem obgedachten §. 72., soweit er die Entlassbarkeit des Syndikus betrifft, gegebene nähere Erläuterung Unsere Genehmigung erhalte.

Diese Genehmigung zu ertheilen können Wir um so weniger Anstand finden, da Wir der Meinung sind, daß die fragliche Stelle des gedachten §. gar nicht anders, als in dem Sinne, den der getreue Landtag ihr unterlegt, verstanden werden kann; denn einmal soll der Landtag: Syndikus ja nur von dem Landtage entlassen werden können, der Landtag aber entscheidet nur nach der Stimmemehrheit, und dann ist wohl vorauszusetzen, daß diese Versammlung sich nur durch Gründe, welche, sollen sie zureichen, in dieser Beziehung nothwendig; von der Person des Landtag: Syndikus selbst hergenommen seyn müssen, bestimmen lassen werde.

Da Wir sonach in der obigen Voraus-
setzung kein Hinderniß erblicken, so erthei-
len Wir hiermit, den desfalligen Landtags-
beschluß sanctionirend, Unsere Landesfürst-
liche Genehmigung zu der fernern Verbehal-
tung des Rathes Kuhn als Landtags- Syn-
dikus, unter den in der Erklärungsschrift auf-
geführten Bedingungen, und haben demnach,
sowohl wegen dessen Wiedereinstellung von
dem Gerichts-Secretariat, als auch wegen
der ihm vom 1. Januar 1821 an, aus der
Haupt-Landschaftskasse zu zahlenden Ge-
haltzulage von 300 thlr. und wegen der
ihm, im Fall der Erledigung mit zu über-
tragenden Landschafftes-Procurator-Stelle,
an die Landesregierung, und an das Land-
schafftes-Collegium rescribirt. ic.

Beilage O.

Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 29sten December 1820.

die Steuerverhältnisse des Amtes Ilmenau
betreffend.

In der unterthänigsten Erklärungsschrift
vom 13. December 1818. fühlte der getreue
Landtag sich verpflichtet, in Bezug auf den
Ilmenauer Landestheil auf Gleichsetzung in
Grundsteuern, so wie in indirecten Abga-
ben, ehrerbietigst anzutragen, und was die
letztere anlangt, ein von Landtag zu Land-
tag zu bestimmendes Aversionalquantum vor-
zuschlagen, weil die abgefonderte Lage des
Amtes Ilmenau der Einführung indirecter
Abgaben, wie sie in andern Landestheilen be-
stehen, entgegen zu treten schien.

Durch das höchste Decret vom 2. No-
vember dieses Jahres haben Ihre K. H.
gnädigst geruhet, dem getreuen Landtage die
zu Ausführung seiner Vorschläge abzwecken-
den Vorarbeiten der Behörden mittheilen zu

lassen, und dessen fernere Erklärung zu
erfordern, und er erlaubt sich nun, Ihre
K. H. die Ergebnisse seiner Berathung in
folgendem ehrerbietigst vorzutragen.

Ausgehend von dem Gesichtspunkte wie
nur vollkommene Gleichstellung des Amtes Il-
menau in Beziehung auf directe und indirecte
Abgaben gegen die übrigen Landestheile mit
Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Ver-
hältnisse in den Wünschen des getreuen Land-
tags lag, so hat er was

1) die Grundsteuern
anlangt, die Nothwendigkeit erkannt, eine
veränderte Catastrirung und Herabsetzung
der steuerbaren Grundstücke in Ilmenau,
eintreten zu lassen, und zwar in der Weise,
daß die in der Stadtlur gelegenen Grund-
stücke um zwei Buchstaben, die Grundstücke auf
dem Lande aber um einen Buchstaben erniedrigt
werden, weil nur durch Herabsetzung nach diesem
Verhältniß das Ilmenauer Amt den übrigen
Landestheilen gleich zu stellen ist.

Er genehmigt daher diese zur Verwirk-
lichung seiner Grundidee führende Herab-
setzung gern.

In Betreff

2) der indirecten Abgaben,
erscheint es dem getreuen Landtage ebenfalls
rathlich, das Amt Ilmenau den übrigen Thei-
len des Großherzogthums möglichst gleich
zu stellen und dem zu Folge, die indirecte
Steuer, Impost, Tranksteuer, Consumtions-
Abgaben überhaupt und somit die Steuer-
verhältnisse der übrigen Landestheile, in ih-
rem ganzen Umfange, auf dessen Verwehner
zu erstrecken. Dabei erlaubt er sich jedoch
ehrerbietigst darauf anzutragen, daß die in-
directen Abgaben nur bis zum nächsten Land-
tage verschöneweise erhoben, und dem nächst-
künftigen Landtage die Ergebnisse des Er-
trags zu seiner ferneren Erklärung mit-
getheilt werden mögen.

Indem nun der getreue Landtag die

ihm huldreichst mitgetheilten Acten des Großherzogl. Landshaffts = Collegiums, die Ueberweisung der Ilmenauer St. uergeschäfte betreffend, hierbei ehrerbietigst zurückzieht und die wirkliche Ausführung bis zu Beendigung der jetzigen Landtags = Verhandlungen ausgesetzt seyn zu lassen bittet, glaubt er die in der ihm mitgetheilten Weila. zc, überschriebenen: „Abgeforderte ganz unzielfehlliche Bemerkungen“ enthaltene Schreibeart anoch berühren zu müssen, überläßt jedoch ohne vorgreifen zu wollen, das Weitere Ihro K. H. höchstweisen Ermessen.

zc.

Beilage Q.

Höchstes Decret

vom 11. December 1820.

Mehrere Gesetzentwürfe betreffend.

Se. K. H., der Großherzog, haben befohlen, daß unter Beziehung auf das Grundgesetz vom 5. May 1816. §. 5. Nr. 6. und zum Theil unter Beziehung auf die früheren Acten dem getreuen Landtage auch folgende Gegenstände zur Prüfung und Erklärung mitgetheilt werden sollen.

- 1) Der Antrag Großherzogl. Landesregierung zu Eisenach, daß die Eisenachische Proceß = Ordnung, so weit solche das processualische Verfahren normirt, in dem Amte Dermbach eingeführt werden möge;
- 2) der Entwurf zu einer Bekanntmachung wegen der periodisch zu wiederholenden Publication gewisser Strafgesetze, sammt den dazu gehörigen Berichten der Landesregierungen und des Ober = Appellations = Gerichts;
- 3) der Antrag Großherzogl. Landes = Direction wegen Erstreckung des die Auf-

nahme heimathloser Personen betreffenden Publicandums vom Jahr 1808. auf sämmtliche Landestheile;

- 4) ein Protokoll = Auszug wegen Erstreckung des Verbotes vor dem 24. Jahre zu heirathen, auf den Neustädter Kreis;
- 5) der Entwurf zu General = Innungs = Artikeln;
- 6) der Entwurf eines Gesetzes über Dis = membration der Bauerzüter;
- 7) der Entwurf zu einem Huth = und Triftgesetz;
- 8) der Entwurf zu einem Gesetz über Jagden und Jagdgerechtfame und zu einem über den Schuß der Waldungen, Forste zc.

Es sind nur wenige Bemerkungen, welche zu den dieses Decret begleitenden Berichten und Acten hinzugefügt werden sollen.

Zu 1.

Der Antrag Großherzogl. Landesregierung zu Eisenach wird gerechtfertigt durch diejenigen Gründe, welche der getr. Landtag in einer Erklärungsschrift am 3. Decbr. 1818. entwickelt und anerkannt hat. Gern hätten Sich Se. K. H., der Großherzog, solcher interimistischen Verfügungen durch die Promulgation einer allgemeinen Proceß = Ordnung für das ganze Großherzogthum überhoben gesehen; allein die Bearbeitung eines Gesetzes dieses Umfangs und dieser Bedeutung hat so große Schwierigkeiten, daß die damit beauftragte Kommission keine raschen Fortschritte macht; und besser dürfte es seyn, ihr Frist zu verstaten, als das Werk selbst zu übereilen.

Zu 2.

Was diesem Entwurfe die Veranlassung gegeben, geht aus den Acten klar hervor.

Die Landesregierung, zu Weimar, trug auf eine authentische Interpretation an. Da es aber allerdings zweifelhaft zu seyn

schien, ob sich die Verordnung aus allen dadurch getroffenen Gesetzen doctrinell heraus interpretiren lasse: so haben Se. K. H. es vorgezogen, sie als eine neue gesetzliche Bestimmung zu betrachten und in dieser Eigenschaft noch an den getr. Landtag gelangen lassen.

Zu 3.

Je ernstlicher mehrere deutsche Bundesstaaten daran gedacht haben, daß über die An- und Aufnahme verarmter, hülfbedürftiger Personen unter ihnen einerley Grundsätze festgestellt werden und je offenbarer dieser Gedanke durch Erfahrungen sich aufgedrungen hat, desto nothwendiger dürfte es wohl erscheinen, über diesen Gegenstand in einem und demselben Lande nicht verschiedene Gesetze fortgelten zu lassen. Uebrigens wird der getr. Landtag seine Aufmerksamkeit auch auf dasjenige richten, was die Landes-Direction in ihrem Berichte über die vorkommende Zersplitterung einzelner Dorfschaften in mehrere Gemeinden und über die Versorgung der sogenannten Kleinhäusler auf Rittergütern Grund und Boden gesagt hat.

Zu 4.

Aus den in dem Protocoll: Auszuge angeführten Gründen dürfte die Verordnung nicht allein auf den Neustädter Kreis, sondern überhaupt auf alle neuen Landestheile zu erstrecken seyn.

Zu 5.

Diese Mittheilung schließt sich an frühere Mittheilungen an und an zwey darauf erfolgte Erklärungsschriften des getr. Landtags vom 19. März und vom 9. Januar 1819. Es ist nach dem Inhalte der letzteren unnöthig, die Wichtigkeit der Sache hier nochmal herauszusetzen.

Zu 6.

Der jetzt vorliegende Entwurf über die Verschlagung der Bauerngüter etc. ist von dem getr. Landtage selbst veranlaßt worden.

Mit dem §. 9. ist derselbe als geschlossen anzusehen, da der Antrag, daß die Ausübung des Näherrechts, wo es noch besteht, auf die Frist von sechs Wochen beschränkt werden möchte, (Erklärungsschrift vom 2. Februar 1819.) nicht auf eine Art des Näherrechts, sondern auf das Näherrecht überhaupt sich zu beziehen scheint und mithin in diesem speciellen Gesetze — ohne vorgängige Revision der ganzen Gesetzgebung über das Näherrecht — nicht wohl beachtet werden kann.

Zu 7.

Der getreue Landtag wolle auf seine frühere Erklärungsschrift vom 29. Januar 1819. zurückgehen und die Sache nochmals in ihrem ganzen Umfange in Erwägung ziehen. —

Einige Bedenkllichkeiten der Großherzogk. Kammer ergeben sich aus dem beiliegenden Berichte vom 21. Octbr. 1820., indessen sind Se. K. H., der Großherzog, gern geneigt, um des Besten Höchst-Ihrer Unterthanen willen, die Anträge des getreuen Landtags wegen der Hegungs-Termine und des Hordenschlages so weit zu genehmigen, als es bereits in dem hier angebotenen abgeänderten Entwürfe unter 4. ausgedrückt ist.

Zu 8.

Schon im Jahre 1818. wurde dem getreuen Landtage der Entwurf zu einer Forst- und Jagd-Ordnung vorgelegt, welche im 1sten Abschnitte allgemeine Bestimmungen, im 2ten Abschnitte Bestimmungen über Forstrevuel und im 3ten Abschnitte Bestimmungen über die Jagd und Jagdgerechtfame gab, auch nebenbey in mehreren §§. auf die zu ordnende Bewirthschaftung eigener Waldungen etc. Rücksicht nahm.

Eine Erklärungsschrift vom 13. Januar 1819. verbreitete sich über diesen Entwurf und trug — abgesehen ganz von den Erörterungen gegen einzelne §§. — vornehmlich darauf an, daß die verschiedenen Gegenstände

des Gesetzes scharfer von einander getrennt, die ganz verschiedene Natur der dadurch verpönten Handlungen mehr erwoogen und diese Verschiedenheit auch in der Art und Größe der angedrohten Strafäbel berücksichtigt werden möchte.

Hierdurch und durch einige spätere Berichte der Landes-Collegien ist eine nochmalige Durchsicht des ersten Entwurfs veranlaßt worden, bei welcher man sich davon überzeugt hat, daß es zweckmäßiger sey, ein Gesetz zum Schutze der Waldungen u. ein zweytes Gesetz zum Schutze der Jagden und Jagdgerechtfame zu erlassen und die Bestimmungen über die Beschränkung des Eigenthums an Waldungen u. einem dritten Gesetze vorzubehalten. Die Entwürfe zu dem ersten und zweyten sind es, welche dem getreuen Landtage jetzt anderweit mitgetheilt werden. In den Haupt-Punkten wird derselbe seine Erinnerungen in der schon angeführten Erklärungsschrift berücksichtigt finden und, wo es nicht geschehen, wo die erste Fassung beibehalten, oder ein Drittes gegeben worden ist, bald die Ueberzeugung gewinnen, daß dieses, um sich in dem ganzen Gesetze treu zu bleiben, und sonst aus guten Gründen nothwendig war. — Bei Behandlung des Wilddiebstahls und der Jagdgerechtfame überhaupt ist man davon ausgegangen, daß alles, was nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen des Staats jemanden als das Seinige, als ein Gegenstand seines ausschließlichen Wirkens, zuerkannt ist, sein Eigenthum sey und daß, neben den hieraus sich ergebenden rechtlichen Gründen, noch sehr erhebliche polizeyliche Gründe den Gesetzgeber zu Beschränkungen und Strafgesetzen auffordern. „Die gemeinschädlichen Einflüsse überhandnehmender Jagdliebe in dem Volke auf Cultur, Sittlichkeit und öffentliche Ordnung sind oft schon dargestellt worden. Sie entzieht den Landmann sei-

nem Acker und Pflug, den Bürger seiner Werkstätte, verführt ihn zum Müßiggang, zur Lüderlichkeit und zum umherschweifenden Leben.“ —

Beilage Q.

Entwurf

einer Bekanntmachung für das Regierungs-Blatt, wegen der periodisch zu wiederholenden Publication gewisser Strafgesetze.

Verschiedene in den Großherzogl. Landen bestehende Strafgesetze enthalten die ausdrückliche Vorschrift, daß sie nach ihrer ersten förmlichen Promulgation noch periodisch von den Kanzeln oder in den Gemeinden verlesen werden sollen.

Weil nun in einzelnen Straffällen, wenn sich ergeben sollte, daß das periodische Vorlesen eines solchen Strafgesetzes irgendwo verabsäumt worden, Zweifel über dessen Anwendbarkeit entstehen könnten; so haben E. K. H., der Großherzog, nach angehörtem rechtlichen Gutachten Ihrer Landes-Justiz-Collegien, gnädigst geruhet, jene Vorschrift authentisch und zwar dergestalt zu interpretieren, daß zwar das periodische Vorlesen derjenigen Strafgesetze, für welche es ausdrücklich angeordnet worden, in der vorgeschriebenen Maße auch ferner pünktlich zu bewirken sey, solches jedoch, nach der Absicht des höchsten Gesetzgebers, nur als ein Mittel, dergleichen Strafgesetze im frischen Andenken und in desto lebendigerer Wirksamkeit zu erhalten, nicht aber als eine der wesentlichen Publications-Formen, nicht als eine Bedingung der Anwendbarkeit des Gesetzes, angesehen werden solle.

Auf höchsten Befehl wird dieses zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht.